



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

Ausführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/903

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 15: *Kreisangehörige Städte als Jugendämter*

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände begrüßt es, dass das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium eine große kreisangehörige Stadt auf deren Antrag als Jugendamt anerkennen kann. Die Sozialraumorientierung einer kreisangehörigen Stadt kann positiv dazu beitragen, dass die Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII noch besser als bisher gewährleistet ist.

Die in Absatz 2 formulierten Aufgaben in eigener Verantwortung als örtlicher Träger machen deutlich, dass die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen Ausstattungen mit Personal- und Sachmittel gewährleistet sind!

Zu Artikel 1 Nr. 16: *Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe*

Im Unterschied zur bisherigen Regelung sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Jugendhilfeplanung nur noch auf Anfrage dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe vorlegen. Um dem Anspruch des § 80 SGB VIII gerecht zu werden, die verändernden Bedarfe und Bedürfnisse für Kinder und Jugendliche zeitnah zu berücksichtigen, halten wir eine verpflichtende Jugendhilfeberichterstattung nach wie vor für dringend geboten.

Zu Artikel 1 Nr. 17: *Landesjugendhilfeplanung*

Die geplante Änderung sieht ausdrücklich vor, dass die Landesregierung bei ihrer Landesjugendhilfeplanung die Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu berücksichtigen hat. Das verstärkt noch einmal mehr, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Jugendhilfeplanung für ihren Einzugs- und Erfahrungsbereich durchzuführen haben.

Zu Artikel 2 Nr. 2: Tagespflege

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, dass Kindertagespflege zukünftig auch in Kindertageseinrichtungen oder in Kooperation mit Trägern von Kindertageseinrichtungen durchgeführt wird. Nähere Einzelheiten über die fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen sollen in einer Verordnung des zuständigen Ministeriums geregelt werden. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände hält es für zwingend erforderlich, dass sie **umfassend** und **rechtzeitig** bei der Entwicklung und Ausgestaltung der entsprechenden Verordnung beteiligt wird, um insbesondere eine Aufweichung der fachlichen Standards zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist auf folgende Aspekte zu achten:

1. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) sieht erstmalig die Vorgabe von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen vor. Dies ist ein erster Schritt hin zu einer Einführung von Qualitätsstandards in der Tagespflege und zur Professionalisierung in diesem Arbeitsfeld, damit diese Kriterien nicht wie bisher vom Zufall der persönlichen Eignung abhängen.
2. Die im Tagesbetreuungsausbaugesetz in § 23 SGB VIII vorgesehene Qualifizierung ist nicht vergleichbar mit einer beruflichen Ausbildung, sie entspricht vielmehr einer mehrteiligen Fortbildung. Damit greift sie inhaltlich den Bereich auf, der über die private Familienerziehung hinausgeht, ohne gleichzeitig den Anforderungen zu entsprechen, die an pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen zu stellen sind. Tagespflegepersonen benötigen Kenntnisse, die sich spezifisch an den Anforderungen der Kindertagespflege orientieren.
3. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz empfiehlt als Grundlage für Qualifizierungsmaßnahmen das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“. Das Curriculum umfasst 160 Seminarstunden und ist in eine Einführungs- und eine Vertiefungsphase gegliedert. Träger einer Qualifizierungsmaßnahme müssen nachweisen, dass sie die Fachberatung, die Fachvermittlung, die Praxisbegleitung und Qualifizierung darüber hinaus sicherstellen.
4. Voraussetzung für eine Gleichrangigkeit der Angebote sind vergleichbare Qualitätsanforderungen.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen wird bereits das gegenwärtige Ausbildungsniveau der Erzieher(innen) als unzureichend bewertet und eine Anhebung des Ausbildungsniveaus auf mindestens Fachhochschulebene gefordert.

Für den Bereich der Kindertagespflege dagegen gilt noch nicht einmal das Fachkräftegebot, obwohl Tagespflegepersonen gemäß § 24 Abs. 3 TAG Anforderungen bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern nachweisen müssen, die mit denen an Erzieher (innen) in Kindertageseinrichtungen gestellten vergleichbar sind.

Dieser Widerspruch im Verhältnis der beiden Angebote wird sich nur durch eine Weiterentwicklung der Kindertagespflege auflösen lassen. Dies bedeutet auch, langfristig in diesem Bereich Fachkräfte einzusetzen und den dort tätigen Tagespflegepersonen die zur Fachkraft erforderlichen Qualifizierungsmöglichkeiten anzu-

bieten. Gegenstand einer Qualifizierung von Tagespflegepersonen müssen u. a. auch die Leitlinien zum Bildungsauftrag sowie die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII sein.

5. Kindertagespflege kann bei spezifischen Bedarfssituationen eine angemessene Ergänzung zur institutionellen Förderung von Kindern unter drei Jahren darstellen. In ländlichen Regionen, wo im Hinblick auf wenige Kinder im Alter unter drei Jahren kein Netz von institutionellen Angeboten besteht, ist Kindertagespflege eine gute Angebotsform. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entwicklung der Angebote ist die Einbeziehung der Kindertagespflege in die Jugendhilfeplanung.
6. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände spricht sich dagegen aus, dass Tagespflege als gleichwertiges Angebot zu Kindertageseinrichtungen landesweit als kostengünstige Angebotsform eingesetzt wird. Tagespflege darf und kann die Krippe oder Familiengruppe nicht ersetzen.